STADT PASSAU

Stadt Passau • Rathausplatz 2 • 94032 Passau

Gegen Empfangsbestätigung
Stadt Passau
Dienststelle 440, Straßen- und Brückenbau
Rathausplatz 1
94032 Passau

Dst. 470
Umweltschutz u. Klima

05.10.2026

Aktenzeichen:
470-330-Ke/1-2026

Gerhard Kellhammer
Rathausplatz 1
94032 Passau
Zi.-Nr.: 119
Tel.: 08 51 / 396-415
Fax: 08 51 / 396-400
gerhard.kellhammer@passau.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Mo/Di 13:00 – 16:00 Uhr
Do 13:00 – 17:00 Uhr

Kommunikation allgemein:
Telefon: +49 851 396-0
poststelle@passau.de
www.passau.de

USt.-ID.Nr.:
DE 130965235

Gläubiger-ID:
DE87ZZZ00000012662

Bankverbindung:
Sparkasse Passau
IBAN:
DE79 7405 0000 0240 0000 18
BIC: BYLADEM1PAS

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG);
Antrag der Stadt Passau, Dst. 440, Straßen- und Brückenbau auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Zwischenlagerfläche für Ausbaumaterial von städtischen Bauvorhaben auf den Grundstücken Flnr. 297/2 (Teilfläche) und 306/5, Gemarkung Passau-Heining

Anlagen:
Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk vom 01.10.2026
Vordruck Empfangsbestätigung g. R.

Die Stadt Passau erlässt folgenden

Bescheid:

A. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG:

1. Der Stadt Passau, Dst. 440, Straßen- und Brückenbau wird nach Maßgabe der nachstehenden Regelung dieses Bescheids die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken Flnr. 297/2 (Teilfläche) und 306/5, Gemarkung Passau-Heining erteilt.

2. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - nicht innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Eintritt deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen oder
 - die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht betrieben worden ist.

3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

 Die Genehmigung schließt im hier vorliegenden Fall
 die Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Genehmigung nach Art. 68 BayBO sowie die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „GE/GI Sperrwies Bauabschnitt“ für
 - Baugrenzenüberschreitung Westseite durch die Lagerhalle um 179 m²,
 - Dachdeckung Foliendach statt nicht reflektierende Bleche sowie Ziegel- oder Betonpfannen,
 - Böschungsneigung 1 : 1,5 statt 1 : 2,5
 ein.

B. Antragsunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

1. Antragsformular vom 10.06.2026
2. Antragsunterlagen für die Genehmigung vom 09.07.2026
3. Erläuterungsbericht zur Entwurfsplanung vom 17.12.2025
4. Übersichtslageplan 1:25.000
5. Übersichtslageplan 1:5.000
6. Flächennutzungsplan
7. Bebauungsplan
8. Luftbild 1:5.000, 1:25.000
9. Antrag auf Baugenehmigung
10. Geotechnischer Bericht vom 16.05.2024
11. Berechnung NGF/BRI/GRZ
12. Auszug Liegenschaftskataster 1:1.000
13. Auszug Liegenschaftskataster 1:2.000
14. Lageplan Entwässerung 1:200
15. Längsschnitt AA 1:100
16. Grundriss, Schnitt, Ansichten u. Lageplan 1:100/1:1.000
17. Statistik der Baugenehmigung
18. Kostenschätzung
19. Eigentümerverzeichnis

20. Lageplan-Freiflächengestaltung 1:200
21. Lageplan-Geländemodellierung 1:200
22. Querprofile 1:100

Die vorgenannten Antragsunterlagen, mit Genehmigungsvermerk vom 01.10.2026 versehen, sind Bestandteil dieses Bescheides.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Allgemein

1.1. Die Anlage ist nach Maßgabe der oben unter Abschnitt B genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in diesem Bescheid oder durch Prüfvermerke in den Antragsunterlagen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Bei abweichenden Angaben in Antragsunterlagen und Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid maßgeblich.

1.2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Stadt Passau mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

1.3. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Passau, Dst. Umweltschutz und Klima mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen

2. Anforderungen Arbeitsschutz

Es wird auf die gültigen Arbeitsschutzvorschriften verwiesen. So hat der Arbeitgeber Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, seine Mitarbeiter zu unterweisen und die Prüfung der Arbeitsmittel zu veranlassen.

3. Anforderungen Immissionsschutzrecht

3.1.1. Zulässige Anlagenkapazität

3.1.1.1. Die maximal zulässige Gesamtmenge der gleichzeitig zwischengelagerten gefährlichen Abfälle beträgt 7.000 t.
Die maximal zulässige Gesamtmenge der gleichzeitig zwischengelagerten nicht gefährlichen Abfälle beträgt 6.200 t.
Die Gesamtmenge aller zwischengelagerten Abfälle beträgt 13.200 t.
Die maximale Anlagenleistung (Anlieferung oder Abholung) beträgt 500 t pro Tag.

3.1.1.2. In der Anlage sind insgesamt folgende Abfälle für die gegebenen immissionsschutzrechtlich relevanten Mengen zugelassen:

Abfallschlüsselnr.	Bezeichnung	Maximale Lagermenge
17 01 01	Beton	2.500 t
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	6.000 t
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	4.000 t
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	700 t
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	

3.1.1.3. Eine Behandlung der angelieferten bzw. zwischengelagerten Abfälle ist grundsätzlich nicht zulässig. Insbesondere ist eine mechanische, physikalisch-chemische (z.B. Destillieren, Kalzinieren, Trocknen, Verdampfen) oder sonstige Behandlung (z.B. Vermischung verschiedener Abfallarten) der angelieferten bzw. zwischengelagerten Abfälle nicht zulässig.

3.1.1.4. Eine Lagerung der Abfälle über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr ist nicht zulässig.

3.1.1.5. Die Betriebszeit der Anlage, einschließlich der Anlieferungs- und Abholungszeiten ist werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

3.1.2. Lärmschutz:

3.1.2.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der TA-Lärm vom 26.08.1998 einzuhalten. Danach darf der Beurteilungspegel der von der Gesamtanlage, einschließlich des Fahrverkehrs, ausgehenden Geräusche an der nächstgelegenen Wohnbebauung im Brandweg 37 den folgenden festgelegten Immissionsrichtwert nicht überschritten werden:

54 dB(A) tags (06:00 – 22:00 Uhr)

Der o. g. Lärmimmissionswert ist bis spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme durch eine zugelassene Messstelle nach § 26 BImSchG zu ermitteln. Der Messbericht ist der Stadt Passau - Dienststelle Umweltschutz – innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe vorzulegen.

Hinweis:
Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.

2.1.2.2 Anlieferungs- und Abholungsverkehr, innerbetriebliche Transportvorgänge sowie Be- und Entladetätigkeiten im Freien dürfen nur werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr erfolgen. Arbeiten in der Nachtzeit von 22.00 bis 06:00 Uhr sind nicht zulässig.

Das unnötige Laufenlassen der Lkws während der Verladetätigkeit hat zu unterbleiben.

In- und außerhalb der Lagerhallen verwendete Radlader und Lkw müssen dem Stand der Lärmschutztechnik und Luftreinhaltetechnik entsprechen.

3.1.3. Reststoffe

3.1.3.1. Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Reststoffe und Abfälle sind in geeigneten Behältern zwischenzulagern.

3.1.3.2. Die anfallenden Reststoffe und Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.1.4. Luftreinhaltung

3.1.4.1. Beim Transport, Umschlag und Verladung von staubenden Gütern sollen Staubaufwirbelungen soweit wie möglich vermieden werden, z. B durch

Abdeckung der Haufwerke, Wasserberieselung während des Umschlagvorgangs, Transport durch geschlossene Systeme, usw.

3.1.4.2. Fahrwege, Stellplätze und Betriebsflächen in den Anlagenbereichen sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Bauweise staubfrei anzulegen. Befestigte Flächen sind zu Vermeidung von Staubaufwirbelungen regelmäßig zu säubern.

3.1.5. Hinweise:

3.1.5.1. Den Beschäftigten der zuständigen Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

3.1.5.2. Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Stadt Passau, Umweltschutz und Klima unverzügliche schriftlich mitzuteilen (§§ 51b, 52 b BImSchG)

3.1.5.3. Bei einer beabsichtigten Anlagenstilllegung muss die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG vorab vorzulegende Anzeige insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

4. Anforderungen Abfallrecht

4.1. In der Anlage dürfen nur die im Abschnitt C Ziffer 3.1.1.2 dieses Bescheides aufgeführten Abfälle unter Einhaltung der dort genannten Maximalmengen angenommen werden.

4.2. Für den Betrieb der Anlage ist ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal des Anlagenbetreibers einzusetzen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Das sonstige Personal (keine Leitungsfunktion) muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal des Anlagenbetreibers ist für die Einweisung, Überwachung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich. Vor Aufnahme des Betriebes hat eine Einweisung zu erfolgen.

4.3. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der Stadt Passau, Dst. Umweltschutz und Klima Behörde vorzulegen. Sie ist mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

4.4. Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Art (Beschreibung, AVV-Nr.) und Menge (in [m³] und [kg] bzw. [t]) für jede Charge der angelieferten Abfälle sowie Angabe zur Herkunft des Abfalls für jede Charge und Probenahmeprotokoll sowie Analyseergebnis sobald dieses vorliegt für jede Charge, sobald dieses vorliegt,

- Art (Beschreibung, AVV-Nr.) und Menge (in [m³] und [kg] bzw. [t]) für jede Charge der aus der Anlage abgefahrenen Abfälle sowie Entsorgungsnach weise für die Abfälle, die außerhalb der Anlage entsorgt werden bzw. Angabe des Verwertungsweges der Abfälle (Einbaumaßnahme, -ort, -menge etc.),

- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,

- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage.

4.5. Das Betriebstagebuch ist vom Anlagenbetreiber mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Eine Führung des Betriebstagebuchs in Form von Einzelblättern durch Personen aus den verschiedenen Anlagenbereichen steht nichts entgegen, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

4.6. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren

4.7. Bis zum 31.03. eines jeden Jahres ist eine Jahresübersicht über die im Vorjahr angenommenen und abgegebenen Abfälle mit Angaben zur Abfallmenge, Abfallschlüsselnummer sowie Herkunft und Verbleib des Abfalls (mit Anschrift des Erzeugers bzw. Endentsorgers) zu erstellen.

Die Jahresübersicht ist der Stadt Passau – Dst. Umweltschutz und Klima auf Verlangen vorzulegen.

4.8. Lagerung

4.8.1. Getrennte Lagerung

- Die angenommenen Abfälle sind getrennt nach Abfallart zu lagern.
- Bei der Lagerung von Abfällen darf es zu keinen Vermischungen kommen, die die Entsorgung beeinträchtigen können.
- Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.

4.8.2. Kennzeichnung Lagerbereiche

- An den Lagerbereichen ist zu kennzeichnen, welche Abfälle oder Abfallarten darin gelagert sind. Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (z. B. durch auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften).
- Ein tagesaktueller Belegungsplan der gesamten Lagerflächen ist vorzuhalten.

4.9. Hinweise

4.9.1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis Verordnung – AVV) zu beachten.

4.9.2. § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i. V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.

4.9.3. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.

4.9.4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).

4.9.5. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).

4.9.6. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.

4.9.7. Werden in der Anlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

5. **Anforderungen Bodenschutzrecht**

Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Stadt Passau - Aufgabenbereich Bodenschutz / Altlasten -, Tel. 0851-396-411, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Stadt Passau abzustimmen.

6. **Anforderungen Fachkundige Stelle Wasserwiertschaft**

Die Zwischenlagerfläche ist eine Anlage zur Lagerung fester wassergefährdender Stoffe größer 1000 t, die nach § 46 (2) in Verbindung mit Anlage 5 Zeile 4 AwSV vor Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen (§47 AwSV) zu überprüfen ist.

7. Anforderungen Bauordnungsrecht, Brandschutz

Hinweis: Ob der Standsicherheitsnachweis von einem Prüfsachverständigen bescheinigt werden muss, ergibt sich nach Art. 62 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO aus dem Kriterienkatalog.

8. **Anforderungen Naturschutz**

8.1. Allgemeine Vorgaben für die Begrünung:

8.1.1. Flächen für Gehölzbepflanzungen sind mit 30-40cm Oberboden zu bedecken, Bereiche für Ansaaten mit rd. 15cm Oberboden. Der Boden darf keine Verdichtungen aufweisen.

8.1.2. Sicherheitsabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen müssen bei Baumpflanzungen eingehalten werden; die Baumstandorte sind entsprechend an Spartenleitungen anzupassen. Gesetzlich geregelte Grenzabstände zu privaten Grundstücken sind zu beachten. Bei Unterschreitung des geforderten Mindestabstands ist eine schriftliche Zustimmung des betroffenen Nachbarn einzuholen.

8.1.3. Großbäume sind mit je 2 Baumpfählen, Kleinbäume mit je 1 Baumpfahl und Anbindung fachgerecht zu sichern. Die Sicherung ist bis zur festen Verwurzelung, mindestens über einen Zeitraum von 6 Jahren funktionsgerecht vorzuhalten und danach abzubauen.

8.1.4. Die Neupflanzungen müssen insbesondere in den ersten Jahren ausreichend gewässert werden. Abgestorbene Sträucher sind zu ersetzen, wenn sie mehr als 5% der Gesamtpflanzenzahl überschreiten. Abgestorbene Bäume sind stets zu ersetzen.

8.1.5. Alle Bäume sollen sich arttypisch, freiwachsend entwickeln können. Ihr Rückschnitt ist nur aus Gründen der Verkehrssicherheit zulässig oder sofern zur zweckbestimmten Nutzung des Betriebsgeländes zwingend erforderlich. Die Hecken können im zeitlichen Abstand von ca. 10 Jahren fachgerecht durch Stockhieb verjüngt werden. Die auf Stock gesetzten Heckenabschnitte dürfen dabei jeweils nur ein Drittel der gesamten Heckenlänge umfassen. Sträucher, die Bäume bedrängen und deren Entwicklung gefährden, sind soweit für den Baum erforderlich auch jährlich bodennah zurückzuschneiden. Alle Pflegeschnitte müssen außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.

8.1.6. Für die mit RSM 7.1 vorgesehene Ansaat der Erdwälle ist die Variante mit heimischen Kräutern zu verwenden, z.B. RSM 7.1.2. Die Angesäten Flächen sollen 1 bis 3mal pro Jahr gemäht und das Mähgut jeweils von der Fläche abgeräumt werden.

8.1.7. Die Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage fertigzustellen.

8.2. Pflanzabstand und Pflanzenanzahl:

8.2.1. Der Pflanzabstand für Sträucher und Kleinbäume beträgt in der Reihe rd. 1,5m, der Abstand der Pflanzreihen zueinander beträgt rd. 1m. Gepflanzt wird im versetzten Verband. Pro Pflanzung eines Großbaumes ist die Strauchpflanzung auf rd. 5 m² auszusparen.

8.2.2. Aus den oben genannten Vorgaben resultiert, dass die Gesamtzahl zu pflanzende Sträucher abweichend von der Vorgabe des BP/FFGP nicht 1.392, sondern nur 950 Stck. beträgt.

8.2.3. Auf die 80 Solitärsträucher kann ersatzlos verzichtet werden.

8.2.4. Die Anzahl an Groß- und Kleinbäumen bleibt mit 48 Stck. und 80 Stck. wie im BP/FFGP angegeben.

8.3. Artenauswahl:

8.3.1. Alle heimischen Gehölze sind aus autochthoner Herkunft des Ursprunggebietes 3, falls daraus nicht erhältlich aus UG 6 zu verwenden.

8.3.2. Die Hecken müssen aus mindestens 14 verschiedenen Straucharten und der Baumbestand aus mindestens 8 verschiedenen Baumarten bestehen.

8.3.3. Ergänzend bzw. abweichend zum BP/FFGP gelten die u. g. Artenlisten.

<u>Haupt-Arten für große/mittelgroße Bäume:</u>

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanus	Berg-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn

Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia playphyllos	Sommer-Linde
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme

Baumarten als Beimischung max. 10 Bäume

Fagus sylvatica	Rot-Buche
Juglans regia	Walnuss
Platanus acerifolia	Platane

Robuste Obstbäume als Hochstamm (Apfel und Birne)

Arten für Kleinbäume

Amelanchier lamarckii	Kupferrote Felsenbirne
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus cerasifera	Wild-Pflaume
Pyrus communis	Wild-Birne
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aria	Mehlbeere

Artenliste – Sträucher als Hauptbestandteil für Heckenpflanzung

Berberis vulgaris	Sauerdorn
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata/monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Salix purpurea	Purpur-Weide
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Artenliste Sträucher als Beimischung für Heckenpflanzung max. 180 Stk.

Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne
Aronia arbutifolia/melanocarpa	Apfelbeere
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder

Staphylea pinnata	Pimpernuss
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

8.4. Erhalt bestehender Gehölze:

Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen den Wurzelraum bestehender Bäume nicht erheblich beeinträchtigen. Der geplante Bodenabtrag beginnt mit geringem Abstand zur Kronentraufe der bestehenden Bäume und hält den Sicherheitsabstand von 1,5m nicht durchgehend ein. Daher ist besondere Vorsicht bei zutage tretenden Wurzeln erforderlich. Sofern Starkwurzeln von mehr als 5 cm Durchmesser betroffen werden, sind diese Wurzeln glatt abzuschneiden und bis zum Humusauftrag mit einem feucht zu haltenden Bodenvlies abzudecken.

D. **Kosten:**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt Passau, Dienststelle 440, Straßen- und Brückenbau als Vorhabensträgerin. Bezüglich der Verwaltungsgebühren besteht Gebührenfreiheit.

Gründe:

I.

1. Am 10.06.2026 beantragte die Stadt Passau, Dst. 440, Straßen- und Brückenbau, Rathausplatz 1, 94032 Passau (Vorhabensträgerin), die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Zwischenlagerfläche für Ausbaumaterial von städtischen Bauvorhaben auf den Grundstücken Flnr. 297/2 (Teilfläche) und 306/5, Gemarkung Passau-Heining.

 Auf die vorgelegten, unter Buchst. B dieses Bescheides bezeichneten Antragsunterlagen wird Bezug genommen.

2. Die Vorhabensträgerin beabsichtigt auf der oben genannten Fläche eine ca. 7.500 m² große Lagerfläche einzurichten. Dort soll Ausbaumaterial aus sämtlichen Baustellen der Stadt Passau zwischengelagert werden um eine Haufwerksbeprobung durchführen zu können. Nach Erhalt der Laborergebnisse dieser Beprobung wird das Material sofort wieder abgefahren. Die Lagerungsdauer der einzelnen Haufwerke beträgt in der Regel 4 – 6 Wochen.

3. Im Zuge des Genehmigungsverfahren wurden folgende Fachstellen beteiligt:
 - Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt,
 - Wasserwirtschaftsamt Deggendorf,
 - Stadt Passau, Umweltschutz und Klima, Wasserrecht
 - Stadt Passau, Umweltschutz und Klima, technischer Immissionsschutz
 - Stadt Passau, Umweltschutz und Klima, Abfallrecht
 - Stadt Passau, Umweltschutz und Klima, Bodenschutz
 - Stadt Passau, Umweltschutz und Klima, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

- Stadt Passau, Umweltschutz und Klima, untere Naturschutzbehörde
- Stadt Passau, Umweltschutz und Klima, Klimaschutz
- Stadt Passau, Ordnungsamt, Brand- u. Katastrophenschutz
- Stadt Passau, Bauordnungsamt, baulicher Brandschutz
- Stadt Passau, Stadtentwässerung

Die beteiligten Fachstellen äußerten sich zu dem Vorhaben wie folgt:

Arbeitsschutz (Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt Landshut 22.07.2026):
Das Gewerbeaufsichtsamt als zuständige Arbeitsschutzbehörde erhebt keine Einwendungen gegen das geplante Projekt. Es wird jedoch auf die gültigen Arbeitsschutzvorschriften verwiesen. So hat der Arbeitgeber Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, seine Mitarbeiter zu unterweisen und die Prüfung der Arbeitsmittel zu veranlassen.

Immissionsschutz-/Bodenschutz-/Abfallrecht (Stellungnahme 15.09.2026):
Aus immissionsschutz- bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage gemäß Planunterlagen, soweit die hierzu im Bescheid unter Buchst. A - C genannten Genehmigungs- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Wasserwirtschaft (Stellungnahme WWA Deggendorf 06.08.2026):
Mit der überarbeiteten Entwässerungsplanung zum Zwischenlager Sperrwies besteht von fachlicher Seite Einverständnis. Eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Die Entwässerungsplanung sollte jedoch als Anlage zum Wasserrechtsbescheid aufgenommen werden.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (Stellungnahme vom 23.07.2026):
Die Stadt Passau, Dienststelle 440 Straßen- und Brückenbau beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle im Gewerbegebiet Sperrwies, Flnrn. 297/2, 306/5, Zufahrt über 297/3 Gemarkung Heining. Für die Errichtung des Zwischenlagers ist die Aufteilung der Fläche in zwei Plateaus vorgesehen. Das nördliche, höher gelegene Plateau wird in Schotterbauweise befestigt und soll der Lagerung von unbelastetem Material bis zur Weiterverwertung dienen. Das südliche, niedrig gelegenere Plateau ist für die Lagerung von potentiell belastetem Material vorgesehen (u.a. mehr als 1000 t teerhaltiger Asphalt) und wird aus diesem Grund in Asphaltbauweise befestigt sowie die Lagerfläche für die Haufwerke mit einer Überdachung versehen.

Gemäß AwSV ist die überdachte Lagerfläche eine Anlage zur Lagerung fester wassergefährdender Stoffe, die nach § 63 WHG nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden darf, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Die Eignungsfeststellung entfällt, wenn für die Anlage eine Baugenehmigung erteilt worden ist und die Baugenehmigung die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen voraussetzt.

Gemäß § 17 AwSV (Grundsatzanforderungen) muss die Anlage dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Ansprüche hinreichend widerstandsfähig sein. Diese Punkte sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Gemäß § 18 AwSV müssen Anlagen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Nachdem die Lagerfläche für belastetes Material überdacht ist, kann kein Niederschlagswasser zu den Stoffen gelangen und keine wassergefährdenden Stoffe austreten. § 19 AwSV (Anforderungen an die Entwässerung) ist ebenfalls erfüllt.

Die Zwischenlagerfläche ist eine Anlage zur Lagerung fester wassergefährdender Stoffe größer 1000 t, die nach § 46 (2) in Verbindung mit Anlage 5 Zeile 4 AwSV vor Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen (§47 AwSV) zu überprüfen ist.

Insgesamt erfüllt die so geplante Anlage die Anforderungen des WHG, der AwSV und des Merkblatts Nr. 3.4/1 des LfU Stand 2019 und kann als geeignet angesehen werden.

Naturschutz (Stellungnahme 18.08.2026):
Der FFGP hat die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Der Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1992 und ist bei den Vorgaben zur Bepflanzung teilweise nicht mehr zeitgemäß. Die untere Naturschutzbehörde hat die Vorgaben daher aktualisiert und für das Vorhaben konkretisiert. Folgende Auflagen gelten daher ergänzend und teilweise abweichend zu den Angaben im Bebauungsplan/ Freiflächengestaltungsplan (BP/FFGP): [s.o., Abschnitt C Ziff. 8]

Klimaschutz (Stellungnahme 29.07.2026):
Von Seiten der Stadt Passau, Dienststelle 440 Straßen- und Brückenbau, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle im Gewerbegebiet Sperrwies, Flnrn. 297/2 sowie 306/5, mit Zufahrt über 297/3 Gemarkung Heining beantragt. Ebenso wird die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für die Durchführung von Erdarbeiten, die Errichtung der Entwässerungsanlagen, die Oberflächenbefestigung sowie die Errichtung der Überdachung beantragt.

In Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung wird um Berücksichtigung der nachstehenden Punkte im weiteren Verfahren gebeten:

- *Die Fläche des Vorhabensgebiets liegt innerhalb des Bebauungsplans GE/GI Sperrwies 3. Bauabschnitt Gmrk. Heining, Stadt Passau. Insbesondere die darin enthaltene Grünfläche westlich des Flurstücks 297/2 sowie eine Baumreihe nördlich und östlich der Anlage als Umrahmung ist im Sinne des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung - insbesondere um durch weitere Versiegelungen im Gewerbegebiet einhergehendem Hitzeaufkommen entgegenzuwirken – und soll im Zuge des Vorhabens verwirklicht werden.*

- *Um den Erhalt des im Bebauungsplan vorgesehenen Grünanteils sowie des nördlich bzw. nordwestlich gelegenen Waldbestands zu gewährleisten, ist mit der geplanten Anlage ausreichend Abstand zu halten.*

- *Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem nordwestlich gelegenen Wald um einen regionalen Klimaschutzwald handelt (Bayerisches Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, siehe nachstehende Übersichten) und der Erhalt daher aus klimaschutzfachlicher Sicht besonders wichtig ist.*

- *Die Pläne der Verfahrensunterlagen weisen auf, dass die beiden geplanten Lagerflächen (ein Plateau im Norden sowie ein weiteres im Süden) mittels Böschung mit rund 7 Metern Höhenunterschied angedacht sind. Zum einen wird hier auf die starke Veränderung des Urgeländes (s. Plan 4_A02.3_LS-100_A_2) und auf die Inhalte des bestehenden Bebauungsplans hingewiesen. Zum anderen wird eine Reduzierung des Höhenunterschieds angeraten, um Erosionen zu minimieren (zzgl. Schutzmaßnahme mittels Bewuchses) sowie die Geschwindigkeit des Oberflächenabflusses im Bereich der Böschung zu reduzieren. Insbesondere bei Starkregenereignissen und vorausgehender Dürreperioden, welche aufgrund des Klimawandels häufiger und länger anhaltend auftreten werden, können Ereignisse auftreten, bei welchen das Wasser nicht mehr von Drainagen und Boden aufgenommen werden können. Parallel zur sowie nahe der Böschung ist zudem eine Wand der überdachten Lagerfläche geplant. Hier kann sich vermehrt Material ablagern bzw. Wasser sammeln.*

 Bauordnungsrecht/Brandschutz (Stellungnahme 23.07.2026):
 Bauordnungsrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich, gewisse Folgen ergeben sich unmittelbar aus der BayBO

 Bauplanungsrecht (Stellungnahme 26.08.2026):
 Die o. g. Flurstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „GE/GI Sperrwies 3. Bauabschnitt“.

 Da nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden können, wurden am 25.08.2026 Befreiungsanträge für:
- *Baugrenzenüberschreitung Westseite durch die Lagerhalle um ca. 179 m²*
- *Dachdeckung Foliendach, statt nicht reflektierende Bleche sowie Ziegel- oder Betonpfannen*
- *Böschungsneigung 1 : 1,5 statt 1 : 2,5*
 gestellt.

 Für die genannten Befreiungen sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar. Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

 Mit der letztmaligen Änderung der Planung am 24.08.2026 wurde die Eingrünung verbessert und die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Böschungshöhe von 5 m eingehalten. Durch das Absenken der nördlichen Lagerfläche um ca. 2m konnte die zunächst geplante Böschungshöhe von 7m auf5m zwischen nördlicher und südlicher Lagerfläche reduziert werden.

 Aus Sicht der Stadtplanung bestehen gegen die o. g. Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers keine Einwände, sofern die Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde eingehalten werden und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung
 Das Vorhaben wurde am 24.06.2026 im Amtsblatt der Stadt Passau und im Internet auf der Homepage der Stadt Passau öffentlich bekannt gemacht, ebenso die Auslegung des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen mit Planzeichnungen. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 02.07.2026 bis einschließlich 03.08.2026 bei der Stadt Passau, Dienststelle Umweltschutz. Die Einwendungsfrist endete am 03.09.2026. Einwendungen zum Vorhaben wurden nicht erhoben.

II.

Die Stadt Passau ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich nach Art. 1 Abs. 1 BayImSchG und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

1. Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

 Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

 Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nach § 1 der 4. BImSchV um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Ziff. 8.12.1.1 bzw. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Danach Bedürfen Anlagen zur zeitweiligen (<1Jahr) Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, mit einer Gesamtlagerkapazität bei gefährlichen Abfällen von 50 t. oder mehr (Ziff. 8.12.1.1) und bei nicht gefährlichen Abfällen von 100 t. oder mehr (Ziff. 8.12.2) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

 Das Genehmigungsverfahren war gemäß § 2 der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, da die Anlage bzgl. der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in Ziff. 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte c mit Buchstabe G gekennzeichnet ist.

 Gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf alle vorgesehenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen.

 Bei der hier vorliegenden Anlage nach der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich nach der Kennzeichnung „E“ in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie - IE-RL). Die Anlage ist der Nr. 5.5 des Anhangs I der IE-RL zuzuordnen.

Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des BVT-Merkblattes Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018 (Best verfügbare Techniken) zu beachten.

2. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

 - Energie sparsam und effizient verwendet wird.

 Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Danach sind Genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

 Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da die Genehmigungsbehörde nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen unter Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und Beachtung der unter Buchst. A - C dieses Bescheides getroffenen Regelungen und festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen die vorgenannten immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3. Die im vorliegenden Bescheid festgesetzten Nebenbestimmen beruhen insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und/oder mit Auflagen verbunden werden. Die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sind unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen näher bezeichneten Planungen und Umstände des Einzelfalles geeignet, erforderlich und angemessen um die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sicherzustellen.

 Es wurden insbesondere Nebenbestimmungen aufgenommen, welche im Hinblick auf die Änderung und den Betrieb der Anlage verhindern sollen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

 Außerdem soll durch diese Nebenbestimmungen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), sowie insbesondere die Beachtung der Vorschriften des Arbeits- und Brandschutzes erreicht werden (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

4. Die unter Buchst. A, Ziff. 2 dieses Bescheides getroffene Regelung zum Erlöschen der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Eine Frist von 2 Jahren zu Errichtung und Betrieb der Anlage erscheint unter Berücksichtigung des Einzelfalles sachgerecht.

5. Immissionsschutzrechtliche und andere öffentlich-rechtlich Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

6. Ausgangszustandsbericht
 Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

 Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nach § 1 der 4. BImSchV um eine genehmigungspflichtige Anlage nach Ziff. 8.12.1.1 bzw. 8.12.2. Bezüglich der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr handelt es sich um eine Anlage i. S. d. § 10 Abs. 1 a BImSchG, da diese unter Ziff. 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit Buchstabe E gekennzeichnet ist.

 Da in der zu genehmigenden Anlage relevante gefährliche Stoffe bei gleichzeitiger Überschreitung der Mengenschwellen zum Einsatz kommen und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht vollkommen ausgeschlossen ist, konnte auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht verzichtet werden.

 Der den Antragsunterlagen beigefügte geotechnische Bericht (s. o., Abschnitt B, Ziff. 10) entspricht den Vorgaben des § 10 Abs. 1 a BImSchG i. V. m. § 4a Abs. 4 9. BImSchV. Nach Beendigung der o. g. Nutzung ist eine weitere Untersuchung des Untergrunds zur Abschätzung eines evtl. erfolgten Schadstoffeintrages bzw. einer schädlichen Bodenveränderung durchzuführen.

7. Sonstige Gefahren
 Anhaltspunkte, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen können, waren im Genehmigungsverfahren nicht ersichtlich

8. UVP
 Das Vorhaben ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht enthalten. Eine Umweltverträglich-keitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

9. Sicherheitsleistung
 Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

 Zur Sicherstellung dieser Anforderung soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Mithin ist die Auferlegung einer Sicherheitsleistung im Regelfall obligatorisch; nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kann von einer Festsetzung abgesehen.
 Da es sich bei dem Betreiber der Anlage um eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts handelt die aus Rechtsgründen keinem Insolvenzrisiko unterliegt konnte vorliegend von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden.

10. Kosten
 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 KG. Nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG ist der Vorhabensträger von der Gebühr befreit. Die Entscheidung über die Erhebung von Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG liegt in der Zeit vom 15.10.2026 bis einschließlich 29.10.2026 bei der Stadt Passau, zur Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist bei der o. g. Stelle Klage erheben.

Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können im oben genannten. Zeitraum der Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden:
http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx

Kellhammer